

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE
OBERLIBBACH

FÜR DAS GEBIET: „AM SCHEHLENBERG – AM LINDENBERG“

M.: 1:1000



„ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICH-
NUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES
LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.“

BAD SCHWALBACH, DEN 2.9.1968
KATASTERAMT
IM AUFTRAG:

VOE 109/78

Anl. z. Schr.

vom 27.6.77

Az. DIE 66/77

Bl. 19-22

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR ALLGEMEINES WOHNGEBIET:

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
I, II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,4; 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,4; 0,7; 0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
△	OFFENE BAUWEISE (NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG)
•••••	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
— — — — —	BAUGRENZE
— · — · — · —	BAULINIE
— — — — —	GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES



PARKANLAGE

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. c BBauG wird die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 500 qm festgesetzt. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind auf jeden Fall von Nebenanlagen wie Schuppen, Lagerräume, Überdachung von Grundstücksteilen freizuhalten.

Die Höhe der Nebenanlagen im Sinne § 14 Baunutzungsverordnung darf höchstens 3,0 m betragen und 1/10 der Grundfläche des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

Höhenlage der baulichen Anlagen Bauzgebiet A bezogen auf die Erschließungsstraße "A" und "B":

Talseitig der Erschließungsstraßen von C.K. bis C.K.
Erdgeschoßfußboden $\leq 0,00$ m

Bergseitig der Erschließungsstraßen von C.K. Bordstein bis C.K.
Erdgeschoßfußboden $\leq 4,00$ m

~~Zahl der Vollgeschosse: = 2 mit der Einschränkung, das bergseitig nur 1 Geschosß zulässig ist und talseitig das zweite Geschosß durch Freilegung (mehr als 50%) des Untergeschosses (Keller) geschaffen werden kann (Bauordnung § 2).~~

~~Das Außengelände ist das Hauptgebäude so anzuplanieren, daß es an der Bergseite nicht tiefer als 1,00 m, an der Talseite nicht tiefer als 1,00 m unter dem Erdgeschoßfußboden liegt.
Im Bauzgebiet B = eingeschossig.~~

Gestaltungsvorschriften: (Nur nachrichtlich)

Firstrichtung: Parallel zu den Erschließungsstraßen bzw. zu den entsprechenden Baulinien oder Baugrenzlinien

Dachform: Sattel- und Walmdächer Dachneigung 30° - 40°

Kniestöcke: ~~Nach Satzung auch Flachdächer~~
Zulässig nur bei eingeschossigen Hauptgebäuden mit Satteldächern, Höhe $\leq 0,50$ m

Dachgauben: Zulässig nur bei eingeschossigen Hauptgebäuden; Länge = 1/2 der Firstlänge, ganz in Glas aufgelöst.

Dachfarbe: Schiefergrau

Der Kreisausschuß des Untertaunuskreises
Kreisbauamt - Ortsplanung -

Bad Schwalbach, den 13. Februar 1968

Für das Sachgebiet Kreisbauamtmann

Der Leiter Kreisoberbaurat

Grundsatzbeschuß der Gemeindevertretung 2.8.1967, 1.9.1967 u. 2.10.1967

Auslegung ortsüßlich bekanntgemacht 7.2.1968

Auslegungsfrist 1.3.1968 bis 2.4.1968

Bebauungsplan als Satzung beschlossen 9.9.1968

Oberlibbach, den.....

Genehmigungsvermerk des
Regierungspräsidenten

G e n e h m i g t

mit den Auflagen

der Vfg. vom **13. Dez. 1968**

Az. V/3-501 d 04/01

ermittelt, den **13. Dez. 1968**

der Regierungspräsident

Im Auftrag



Der Bürgermeister

Brühl

BEBAUUNGSPLAN OBERLIBBACH

FÜR DAS GEBIET : AM SCHELENBERG

AM LINDENBERG

Geändert gemäß Auflagen des Regierungspräsidenten
mit Verfügung vom 13.12.1968 und Gemeindeverordner-
beschuß vom 11. 2. 1969

Zahl der Vollgeschosse = I

Grundflächenzahl = 0,4

Geschoßflächenzahl = 0,5

Offene Bauweise.

2 Gebäudehöhe an der Bergseite 4,00 m
an der Talseite 6,00 m (§ 25 Abs. 6 HBO)

Ausnahmsweise kann das Gebäude auch zwei Vollgeschosse erhalten, wenn durch Geländeabtrag die beiden oben genannten Maße (bergseitig 4,00 m, talseitig 6,00 m) nicht überschritten werden. Hierbei ist die Geschoßflächenzahl maximal 0,6.

Oberlibbach, **13. 2. 1969**



Brühl
(Brühl)
Bürgermeister